Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz, Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow

– kostenlos/monatlich –

Jahrgang 4 **Sonderdruck – 18. August 2009** **Nr. 01**

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Nachrichten

- Öffentliche Bekanntmachung des Fundbüros 2
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Boock 2
- Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Boock vom 28.05.2009 5
- Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz 6
- Hauptsatzung der Gemeinde Rothenklempenow 8
- Hauptsatzung der Gemeinde Grambow 10

Die nächste Ausgabe des **Amtsblattes Löcknitz-Penkun** erscheint am Dienstag, dem 15.09.2009

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Öffentliche Bekanntmachung des Fundbüros – Aufforderung zur Fundabholung

Nachfolgend benannte Gegenstände wurden als Fundsachen abgegeben/gemeldet:

- 1 Damenfahrrad, schwarz „California“ gefunden: 17.07.2009 in Löcknitz (F 6/2009)
- 1 Handy „Nokia“ gefunden: 11.07.2009 in Löcknitz (F 7/2009)

Der jeweilige Eigentümer kann die Fundsache im hiesigen Fundbüro bei Frau Uecker (Zimmer 18, Tel. 039754/50118) zur Abholung anmelden.

Gerlinde Uecker
Mitarbeiterin Ordnungsamt

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Boock

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 3.Juli 1998 hat die Gemeindevertretung Boock auf ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Boock (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Eigentum und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Boock ist Eigentümerin des Grundstückes in der Gemarkung Boock Flur 2 Flst. 103 und 104, Größe 6.883 m². Auf diesem Grundstück unterhält die Gemeinde jeweils einen Friedhof.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Boock waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2 – Aufsicht und Verwaltung

Die Verantwortung für den Friedhof unterliegt der Gemeinde Boock. Nach ihrer Weisung erfolgt die Verwaltung. Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch das Amt Löcknitz-Penkun (Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.

§ 3 – Ordnung

(1) Für die Ordnung auf dem Friedhof können besondere Bestimmungen erlassen werden.

(2) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 – Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann von dem Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen;
d) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubringen;
f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen;
g) zu lärmen und zu spielen;
h) Hunde frei laufen zu lassen;
i) jeder Durchgangsverkehr.

(2) Reden und Feiern in der Trauerhalle und an den Grabstätten können von allen anerkannten Gemeinschaften und Einzelpersonen durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten. Eine Herabwürdigung weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen ist nicht statthaft.

§ 5 – Gewerbliche Arbeiten

(1) Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof einer Zulassung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung kann wiederrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.

(3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb des Friedhofes das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu gestattet. Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 – Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.

(4) Der Transport der Leiche zum Friedhof erfolgt durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen im geschlossenen Sarg. Die Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung erfolgt im dafür bestimmten Raum der Trauerhalle.

§ 7 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 8 – Umbettungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Sonstige Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird eine Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht.

(4) Sonstige Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Alle Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht gehemmt oder unterbrochen.

III. Grabstätten

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Wahlgrabstätten;
b) Urnenwahlgrabstätten;
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte.

(2) Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bleiben unberührt. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen bzw. Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 bzw. 20 Jahre vom Tag des Erwerbes an gerechnet.
Nach Ablauf des mit Todesfall erworbenen Nutzungsrechtes besteht aus Gründen des Erhaltes von Grabstätten die Möglichkeit, weitere Jahre kostenlos die Grabstätten zu pflegen.
Dazu erfolgt eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten.
Erfolgt eine Beisetzung während der kostenlosen Nutzung, so ist die Grabstätte neu zu erwerben.
Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung der Verlängerung aufzufordern.

(5) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte handelt es sich um Urnenreihengrabstätten. Die Beisetzung erfolgt auf Antrag. Von der Gemeinde wird eine einheitlich gestaltete Tafel mit Hinweisen auf den Verstorbenen (Vor- und Zuname) angebracht.
Die Gebühr für das Namensschild richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten, die vom Nutzungsberechtigten zu erstatten sind.
Die Beisetzung erfolgt im Beisein von Trauergästen.
Grabschmuck, insbesondere Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Grablichte oder persönliche Andenken, dürfen nur auf gesondert ausgewiesene Flächen niedergelegt werden.
Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.

(6) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorben neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

(7) Aschebeisetzungen sind nur unterirdisch gestattet. Auf einer Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

(10) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte geht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.
a) auf den überlebenden Ehegatten
b) auf die Kinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel
e) auf die Eltern
f) auf die vollgebürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a–g fallenden Erben

§ 10 – Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 11 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gemeinde Boock kann besondere Gestaltungsrichtlinien erlassen.

§ 12 – Anlage, Größe und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Größe:
a) für Erdbestattungen
- von Kindern unter 6 Jahre
  Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- von Erwachsenen
  Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
- Breite Doppelgrabstätte
  Länge 2,50 m, Breite 2,40 m

b) für Urnen
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Eine Gestaltung bzw. Begrünung ist nur innerhalb der Abmaße zulässig.

(5) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(7) Für Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.

(8) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 13 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.
Die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

(2) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 14 – Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Alle stehenden Grabmale müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabmale sind die Friedhofsbenutzer verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.

(3) Die Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten so lange in gutem Zustand gehalten werden, wie ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn das ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Durch die Form der Grabmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 15 – Besondere Grabmale

(1) Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

(2) Die sich auf dem Friedhof befindlichen Soldatengräber, einschließlich der Grabmale, sind besonders geschützt und sind ohne zeitliche Begrenzung zu erhalten.

V. Benutzung der Trauerhalle

§ 16 – Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Für die Trauerfeier steht die Trauerhalle zur Verfügung.

(3) Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Trauerhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollten spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 17 – Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhezeit nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 18 – Haftung

Die Gemeinde Boock/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 19 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.10.1991 außer Kraft.

Boock, den 28.05.2009

Käding
Bürgermeister

GEMEINDE BOOCK LANDKREIS UECKER-RANDOW

Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Boock vom 28.05.2009

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Boock am 28.05.2009 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Boock beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehren Personen oder im Auftrag von mehren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 – Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 – Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 – Belegungsgebühren

(1) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

1. Je Grabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 €
2. Je Grabstätte für Urnenbeisetzungen 75,00 €
3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte:
   - 3. a. Bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) 150,00 €
   - 3. b. Bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) 75,00 €
   - 3. c. Bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) 150,00 €
   - 3. d. Bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) 75,00 €
4. Urnenreihengrabstelle auf Urnengemeinschaftsgrabstätte 250,00 €

§ 8 – Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 – Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 30,00 €

§ 10 – Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrab-stätten 7,50 €

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

1. Einebnungsarbeiten pro Stunde 12,50 €
2. Abriss und Entsorgung
   - 2.a. Grabmal klein 5,00 €
   - 2.b. Grabmal mittel 10,00 €
   - 2.c. Grabmal groß 15,00 €
   - 2.d. Einfassung von Einzelgräbern 5,00 €
   - 2.e. Einfassung von Doppelgrabstellen 15,00 €
   - 2.f. Hecken/Koniferen (je nach Größe) 2,50–15,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Boock vom 18.10.1991 außer Kraft.

Boock, den 28.05.2009

Käding
Bürgermeister

GEMEINDE BOOCK LANDKREIS UECKER-RANDOW

Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Löcknitz führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Das durch die Gemeinde geführte Wappen stellt sich wie folgt dar: „Über grünem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, in Silber eine rote Burg mit einem rechtsstehenden eckigen Turm mit offenem schwarzen Tor und einer linksstehenden Mauer mit vier Zinnentürmen, die zwei mittleren erhöht und zwei offenen schwarzen Toren; über der Burgmauer ein schräglinks schwebendes grünes Eichenblatt."

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Löcknitz" und „Landkreis Uecker-Randow"

(4) Die Gemeinde Löcknitz ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen. Fragen, die nicht beantwortet werden können, sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten und im nicht öffentlichen Teil in einem gesonderten Tagesordnungspunkt Fragen aller Gemeindevertreter zu beantworten.

§ 3 – Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. Sie sind in der Regel monatlich, aber mindestens neunmal im Jahr durchzuführen.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
   1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
   2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
   3. Grundstücksgeschäfte
   4. Vergabe von Aufträgen.

   Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 – Hauptausschuss

(1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss mit 4 Mitgliedern. Seine Zusammensetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses kann ein persönlicher Stellvertreter berufen werden.

(2) Nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses war.

(3) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 der Kommunalverfassung. Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen nach § 22, Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V.

1. Im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 3.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze der Leistungsrate von 300,00 €.
2. Im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen sowie außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis 15.000,00 € je Ausgabenfall.
3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zur Höhe des Kaufpreises.
4. Im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 100.000 €.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 5.000,00 € bis zu einem Wert von 10.000,00 € und nach der VOB von 10.000 € bis 50.000,00 €.

(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen zu den §§ 19, 24, 25, 36, 144, 145 BauGB in den Fällen, in denen ein Ermessen ausgeübt werden muss und in den Fällen der Ablehnung der Anträge.

(6) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen im Sinne des § 4 Abs. 2–4 zu unterrichten.

§ 5 – Beratende Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet, ausgehend vom § 36 der Kommunalverfassung M-V, folgende beratende Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiet
Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss	Wirtschaftsförderung, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau-Angelegenheiten
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport, Schule, Jugend und Soziales	Kulturförderung, Tourismus- und Sportentwicklung, Schule, Jugendfragen und soziale Bereiche

(2) Der Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport, Schule, Jugend und Soziales besteht aus 7 Mitgliedern (4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Bürgern).

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 6 – Ortsteilvertretung

(1) Zur Gemeinde gehört der Ortsteil Gorkow.

(2) Die Gemeindevertretung wählt, entsprechend § 42 KV M-V, eine Ortsteilvertretung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gemäß § 32 Abs. 2 KV M-V.

(3) Die Ortsteilvertretung führt den Namen Ortsteilbeirat, die Mitglieder des Ortsteilbeirates führen die Bezeichnung Ortsteilvertreter.

(4) Der Ortsteilbeirat besteht aus 3 Mitgliedern (Einwohner des Ortsteiles bzw. Gemeindevertreter).

(5) Die Ortsteilbeiratssitzungen sind öffentlich.

§ 7 – Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister wird entsprechend der Kommunalverfassung M-V nach § 37 Abs. 1 gewählt. Gleichzeitig ist er Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreter entsprechend § 40 Kommunalverfassung M-V.

(3) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 100,00 € der Leistungsrate,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € je Ausgabefall

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 10.000,00 €.

(5) Die Gemeindevertretung ist in der darauffolgenden Sitzung über die Entscheidungen im Sinne des § 7 Abs. 3 und Abs. 4 zu unterrichten.

(6) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € sind vom Bürgermeister und einem Stellvertreter auszufertigen bzw. bei 100,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.000,00 €.

§ 8 – Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 Euro.

(2) Die Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 %.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(5) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz – Penkun bekannt gegeben.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
- im OT Gorkow
- auf dem Kamp
- in der Chausseestraße
- am Markt 4
- an der Schmiede,
- am Spielplatz,
- am Amtsgebäude.
- am Bürgerhaus

(3) Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in alle Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Löcknitz-Penkun vorhanden.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, in Löcknitz, Chausseestraße 30 und in Penkun, Stettiner Tor 2 zu folgenden Dienstzeiten:

montags:	08.00–12.00 Uhr	13.00–15.30 Uhr
dienstags:	08.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr
freitags:	08.00–12.00 Uhr	

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, gemäß Abs. 2, öffentlich bekanntgegeben.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 10 – Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.10.2004 außer Kraft.

Löcknitz, den 05.08.2009

Meistring
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Rothenklempenow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2007 (GVBl. S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Rothenklempenow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Das durch die Gemeinde geführte Wappen stellt sich wie folgt dar:
„Unter dreigezinntem grünen Schildhaupt in Gold zwei schwarze Balken, der obere belegt mit zwei goldenen Rosen, der untere mit einer goldenen Rose."

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift Gemeinde Rothenklempenow und Landkreis Uecker-Randow.

(4) Die Gemeinde Rothenklempenow ist amtangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 – Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 – Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.

(2) Nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses war.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 der Kommunalverfassung.

§ 5 – Ortsteilvertretungen

(1) Zur Gemeinde gehören folgende Ortsteile:
- OT Dorotheenwalde
- OT Grünhof
- OT Glashütte
- OT Mewegen.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gewählt.

§ 6 – Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 50,00 € der Leistungsrate,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € je Ausgabefall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,00 €.

§ 7 – Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(2) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 %.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekannt gegeben.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
- in der Dorfstraße 23,
  im OT Glashütte – Lindenstraße 22,
  im OT Grünhof – Buswartehalle,
  im OT Dorortheenwalde – Ortseingang,
  im OT Mewegen – Ahornstraße, an der Kirche
- Ahornstraße, an der Schule
- Rothenklempenower Straße, am Torney.

(3) Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Löcknitz-Penkun vorhanden.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, in Löcknitz, Chausseestraße 30 und in Penkun, Stettiner Tor 2 zu folgenden Dienstzeiten:

montags:	09.0012.00 Uhr	13.00–15.30 Uhr
dienstags:	09.0012.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr
freitags:	09.0012.00 Uhr	

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, gemäß Abs. 2, öffentlich bekannt gemacht.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 9 – Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.10.2004 mit ihrer 1. Änderung vom 02.06.2005 außer Kraft.

Rothenklempenow, den 05.08.2009

Dömlang
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Grambow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVBl. S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Grambow führt ein Dienstsiegel.

(2) Im Dienstsiegel führt die Gemeinde Grambow das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.

(3) Die Gemeinde Grambow ist amtangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 – Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 – Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.

(2) Nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V nimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses war.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 der Kommunalverfassung.
Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.100,00 € bis 10.200,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 460,00 € bis 820,00 € der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle jedoch nicht mehr als 2.500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.100,00 € bis 12.800,00 € je Ausgabefall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.100,00 € bis 10.200,00 €.

(6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen zu den §§ 19, 36, 144, 145 BauGB in den Fällen, in denen ein Ermessen ausgeübt werden muss und in den Fällen der Ablehnung der Anträge.

§ 5 – Ortsteilvertretungen

(1) Zur Gemeinde gehören folgende Ortsteile
- OT Schwennenz
- OT Ladenthin
- OT Neu-Grambow
- OT Sonnenberg

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gewählt.

§ 6 – Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 50,00 € der Leistungsrate,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 260,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 260,00 € je Ausgabefall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,00 €.

(5) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufrechtes gemäß §§ 24 und 25 BauGB, § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes und § 22 des Denkmalschutzgesetzes. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 7 – Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(2) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 €.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 %.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekannt gegeben.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich

- Grambow – Sandweg Ecke Raminer Straße,
- Grambow – Dorfstraße
- Neu Grambow – Bushaltestelle,
- OT Sonnenberg – Bushaltestelle,
- OT Ladenthin – Buswendeplatz,
- OT Schwennenz – Dorfanger.

(3) Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Löcknitz-Penkun vorhanden.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, in Löcknitz, Chausseestraße 30 und in Penkun, Stettiner Tor 2 zu folgenden Dienstzeiten:

montags:	09.00–12.00 Uhr	13.00–15.30 Uhr
dienstags:	09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr
freitags:	09.00–12.00 Uhr	

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, gemäß Abs. 2, öffentlich bekannt gemacht.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 9 – Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.2004 mit ihrer Änderung vom 04.07.2005 außer Kraft.

Grambow, den 05.08.2009

Ehmke
Bürgermeister

GEMEINDE GRAMBOW · LANDKREIS UECKER-RANDOW ·

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende –

Augenblick mal! ... Da gibt es doch noch mehr Regionalliteratur!

... z.B. dieses Buch

Aus der erstaunlichen Vielfalt der erhaltenen sagenhaften Überlieferungen, mühevollen Fundusarbeit, zahlreichen Gesprächen und liebevollen, kreativen Umsetzung ist dieses Buch entstanden.

ISBN 978-3-937895-82-6 Preis: 9,90 €

Mit Sagen durch das Boitzenburger Land
Berhardt Rengert und Ines Markgraf

... oder auch das

Aus dem Sagenschatz Vorpommerns 1
ausgewählt und neu erzählt von
Elke Maier · Karl-Ewald Tietz · Adelheid Ulbricht
· Illustrationen von Adolf Müller

ISBN 978-3-937895-81-9
76 Seiten • 8,00 €

Mit dem Büchlein sind geheimnisvolle, oft dramatische, aber auch heitere Geschichten den Lesern in die Hand gegeben. Die Leser können natürlich nicht alles für bare Münze nehmen. Die meisten Texte sind sprachlich leicht überarbeitet, um besonders den Kindern den Zugang zur „Sagenwelt" zu erleichtern.

Stralsund und Umgebung

... und jenes hier

ISBN 978-3-86863-002-2
80 Seiten • 8,90 €

... u. v. a.

Neuerscheinung im Schibri-Verlag

ISBN 978-386863-022-0

204 Seiten • 12,- Euro

Mit dieser Zusammenstellung wird der Versuch unternommen, über Juden, das Judentum, das jüdische Leben, die jüdische Relegion und insbesondere über Familiengeschichten und in erster Linie über die Schicksale Pasewalker Bürger jüdischen Glaubens einen Überblick zu geben.
Ferner soll durch diese Zusammenstellung auch an den Holocaust der Nazis, dem auch viele Pasewalker jüdische Bürger zum Opfer fielen, die Erinnerung wach gehalten werden.

Schibri-Verlag
Telefon: 039753/22757
Fax: 039753/22583
Mail: Schibri-Verlag@t-online.de

IMPRESSUM

Amtsblatt Löcknitz-Penkun

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

Herausgeber: Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz,
Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de
E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Herstellung: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, www.schibri.de
E-Mail: Schibri-Verlag@t-online.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Herr Siebert, Tel.: 039754/50128

Anzeigen:
Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland
Anzeigenannahme: Frau Ritzki, Tel.: 039753/22757 oder ritzki@schibri.de

Druck/Endverarbeitung:
Haff-Druck Ueckermünde
Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: (www.amt-loecknitz-penkun.de).